1.a) Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können,

b) aus den Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste die Betriebsarten mit den lfd. Nummern 136-139, 141,143,144,146,147,150,152,154,156,157,159,160,162-164, 169,172,173,176,179 und 182. *einzelnen

Der von jedem* unter a) und b) aufgeführte Betrieb ausgehende Geräuschpegel darf bei den Wohngebäuden Hüttenbruchstr. 42, 43 und 45 am Tage 55 dB(A) und zur Nachtzeit 40 dB(A) jeweils als Beurteilungspegel nach TA-Lärm vom 16.07.1968 nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr.

Unter Bezugnahme auf a) sind nicht zulässig:

~~406~~ Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI sowie der lfd. Nr. 140,142,145,148,149,151,153,155,158,161,165-168, 170,171,174,175,177,178,180 und 181 der Abstandsklassen VII und VIII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Maßgaben in der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 27. Januar 1986 Az.: 35.2.1-2.4-86

1. Die Darstellung der "4 Einzelbäume" auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze entfällt.
2. Der oder die Begünstigten für die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze müssen bezeichnet werden.

Diesen Maßgaben ist der Rat der Gemeinde Wenden am 05.01.87 beigetreten.

Gemeindedirektor

Auflagen in der Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 27. Januar 1986 Az.: 35.2.1-2.4-86

Präambel

Aufgrund des/der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 476)

§§ 1, 2, 2a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl I S. 1763)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BBauG und der BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Forbgebung z.B. Grünflächen, erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung.

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

GEb — Gewerbegebiet gem. § 8 i.V. m. § 1 Abs. 4 BauNVO ~~unter Bezugnahme auf die Abstandsliste zum Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.82 (SMBl. NW 280)~~

Zulässig sind:

~~1. Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,~~ soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können und aus den Abstandsklassen VII und VIII der o.g. Abstandsliste nur die Betriebsarten mit den lfd. Nrn. 136-139, 141, 143, 144, 146, 147, 150, 152, 154, 156, 157, 159, 160, 162-164, 169, 172, 173, 176, 179 und 182.

Der von jedem einzelnen Betrieb ausgehende Geräuschpegel darf bei den Wohngebäuden Hüttenbruchstr. 42, 43 und 45 am Tage 55 dB(A) und zur Nachtzeit 40 dB(A) jeweils als Beurteilungspegel nach TA-Lärm vom 16.07.1968 nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr.

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

3. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

~~Nicht zulässig sind:~~

~~Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI sowie der lfd. Nr. 140, 142, 145, 148, 149, 151, 153, 155, 158, 161, 165-168, 170, 171, 174, 175, 177, 178, 180 und 181 der Abstandsklassen VII und VIII~~

Die Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (SMBl. NW 280) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (1) BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 23 (5) BauNVO

0.8 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 17 und 19 BauNVO

(1.0) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 17 und 20 BauNVO

I — Zahl der Vollgeschosse gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 17 und 18 BauNVO

g — Geschlossene Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (1. u. 3) BauNVO

Gehweg, Fahrbahn, Gehweg, Straßenbegrenzungslinie — Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sichtflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BBauG
Sichtflächen sind von baul. Anlagen, Einfriedungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.

Private Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BBauG

GST — Gemeinschaftsstellplätze gem. § 9 (1) Nr. 4 BBauG → zu Gunsten des Grundstückseigentümers

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen ~~Pflanzgebot für Bäume und Sträucher~~ gem. § 9 (1) Nr. 25a BBauG

B. Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 "Industriegebiet Altenhof" vom 09.02.1975

Böschungen
vorh. Gebäude
Grundstücksgrenzen
491 Flurstücksnummer

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

AUSTELLUNGSBESCHL. U. BEKANNTMACHUNG	BESCHLUSS Z. BETEILIGUNG D. BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS D. ÖFFENTL. AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT GEM § 2 (1) DES BBauG IN DER SITZUNG AM 18.06.84 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN IN DEN TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 14.07.84	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 07.01.85 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a (2) U. (3) BBauG, SOWIE DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ART UND WEISE DER BETEILIGUNG BESCHLOSSEN.	DIE GEMEINDE WENDEN HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG SOWIE VERSCHIEDENE BEBAUUNGSPLANVORENTWÜRFE AM 13.02.85 IN DER ZEIT VON 18.00 UHR BIS 19.10 UHR OFFENTLICH IN Wenden-Altenhof DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER WURDE IN DER "WESTFALENPOST", "WESTFALISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 25.01.85	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 06.05.85 DEM ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 18.06.85 BIS 18.07.85 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE GEM § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTSAUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFALISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 05.06.85
05. Nov. 1985 GEMEINDEDIREKTOR	05. Nov. 1985 GEMEINDEDIREKTOR	05. Nov. 1985 GEMEINDEDIREKTOR	05. Nov. 1985 GEMEINDEDIREKTOR	05. Nov. 1985 GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNG D. BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN D. BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	PLANKOPIEN
DIE 3. Änderung ~~PLANRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN~~ DIESES BEBAUUNGSPLANES ist GEM § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 27.01.1986 AZ.: 35.2.1-2.4-86 GENEHMIGT WORDEN.	DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEIM GEMEINDEDIREKTOR DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IST GEM § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTSAUSGABEN DER "WESTFALENPOST", "WESTFALISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 02.06.87 UNTER HINWEIS AUF § 44a UND 155a BBauG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT IST SOMIT GEM. § 12 BBauG AM 02.06.87 EINGETRETEN. WENDEN, 22.06.87	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30 JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. OLPE, DEN 21.08.1985	DIESER PLAN IST VON DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - ERARBEITET WORDEN. WENDEN,	DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES DUPLIKATES MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	GEMEINDEDIREKTOR	KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG SACHBEARBEITER PLANER	DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 6

"INDUSTRIEGEBIET ALTENHOF"

3. ÄNDERUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN

VOM 07.10.1985 M 1:1000